



Protokollauszug vom

07.04.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Projekt-Nr. 19649, Rapportierung / POLIS (2021) B: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 300 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.277-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die budgetierten Aufwendungen für das Projekt «Rapportierung / POLIS (2021)» im Gesamtbetrag von 300 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung (VGG) sowie § 2 der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19649, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Leiter Finanzen und Dienste, Stadtpolizei; Finanzamt / Rechnungswesen, Finanzkontrolle; Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Applikation POLIS (Polizeiliches Informationssystem) stellt die Kernapplikation im administrativen Bereich der Zürcher Polizeien dar. Sie ist das integrierte Informatik-Arbeitsmittel für die Polizei zur Automatisierung im Journal- und Rapportwesen sowie für die Nachforschung und die Archivierung von Daten und Weiteres. POLIS beinhaltet einen von der UNISYS erstellten Kern sowie von den drei Polizeikorps finanzierte Anpassungen und Erweiterungen, die aber nur als Ganzes einsatzfähig sind. POLIS wird von der Kantonspolizei Zürich, der Stadtpolizei Zürich und der Stadtpolizei Winterthur betrieben (§ 2 der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS [POLIS-Verordnung; LS 551.103]) und von zahlreichen weiteren Kommunalpolizeien eingesetzt. Auch die Schaffhauser Polizei setzt POLIS ein und beteiligt sich an dessen Entwicklungskosten.

POLIS trägt wesentlich zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe innerhalb und zwischen den Korps bei. Die Benutzerzahl ist von 3500 im Jahr 2009 auf heute gut 5500 Personen gestiegen. Mit der Applikation POLIS werden über 3 Millionen Rapporte und 6 Millionen Archiv-Dokumente verwaltet.

Die POLIS Basis-Realisierung fand ab 1994 statt. Seither wird der Programmcode von POLIS laufend überarbeitet, verändert, an neue Gegebenheiten und Gesetze angepasst oder um zusätzliche Funktionen erweitert. In den letzten fünf Jahren wurden umfassende Aufwendungen vorgenommen, um das Produkt POLIS4 voranzutreiben und zu optimieren. Dies mit dem Resultat, dass POLIS4 heute eine umfassende und vollständig integrierte mobile Lösung für die tägliche Polizeiarbeit im Bereich Rapportierung und Fahndung ist.

### **2. Projekt**

Die Strategie zur Weiterentwicklung der Applikation wird durch die Arbeitsgemeinschaft POLIS (ARGE POLIS) jeweils auf eine Dauer von vier Jahren festgelegt. Dieses Vorgehen hat sich bis heute bewährt und wird nach wie vor nach den Handlungsfeldern neue Architektur & vereinfachtes User Interface, kompetente Entwicklung & kundenorientierte Wartung, wirkungsvolles Einbinden neuer Technikrends, leistungsstarker Betrieb & Support, vollständig integrierter Datenaustausch mit den Partnern sowie Kompetenzzentrum ARGE POLIS verfolgt.

Die beteiligten Polizeikorps werden ab dem Jahr 2021 gemeinsam verschiedene Teilprojekte realisieren. Aus dem umfassenden Projektportfolio seien beispielhaft folgende Teilprojekte erwähnt:

- Elektronisches Fahrausweis-Portal
- Verbesserung der Hotelkontroll-Schnittstelle
- Anpassungen des digitalen Unfall-Protokoll- und Asservaten-Erfassung-Systems
- Einrichtung verschiedener Abfrageschnittstellen
- Tool STA (digitaler Zugriff auf Asservaten für die Staatsanwaltschaft)
- Diverse Änderungspakete: kontinuierliche Anpassung und Optimierung der Kernsoftware

Über die Priorisierung der einzelnen Teilprojekte entscheiden die als Betreiber von POLIS funktionsierenden Polizeikorps in verschiedenen Arbeitsgruppen. Die Stadtpolizei nimmt in diesen Arbeitsgruppen Einsitz und hat entsprechend den Stimmenverhältnissen Einfluss auf die Entscheidungsfindung.

### **3. Kosten**

Die Kosten für die Weiterentwicklung von POLIS werden von den beteiligten Polizeikorps gemäss Kostenschlüssel getragen. Für die Stadt Winterthur betragen diese Kosten für eine Laufzeit von vier Jahren 300 000 Franken.

Die geplanten Teilprojekte unterscheiden sich in Umfang und Aufwand sehr stark, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden kann, wann welche Kosten anfallen.

### **4. Gebundenenerklärung der Ausgaben**

#### **4.1. Rechtsgrundlagen**

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### **4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss Art. 100 der Kantonsverfassung gewährleisten die Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit, wobei die Stadtpolizei Winterthur gemäss § 17 des Polizeiorganisationsgesetzes, § 3 Abs. 1 Polizeigesetzes sowie Art. 1 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur auf dem Stadtgebiet für diese sicherheitspolizeilichen Aufgaben verantwortlich ist. Dazu

betreiben die Kantonspolizei sowie die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur nach § 54 PolG gemeinsam ein polizeiliches Datenbearbeitungs- und Informationssystem, welches den beteiligten Polizeien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Dokumentation des polizeilichen Handelns, sowie zum Informations- und Datenaustausch und zur gemeinsamen Datenhaltung dient. Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort, an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Gemäss § 19 Ziff. 2 der POLIS-Verordnung ist die Stadtpolizei Winterthur zur Übernahme der Kosten für die Weiterentwicklung von POLIS nach Kostenschlüssel verpflichtet. Damit die Stadtpolizei Winterthur auch zukünftig den Untersuchungsbehörden die benötigten Dokumente zur Rechtsfindung vorlegen kann, ist sie auf die Nutzung und Weiterentwicklung von POLIS angewiesen.

#### **4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

#### **4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unter Punkt 4.2. steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19649, freizugeben.

### **5. Weiteres Vorgehen**

Gemäss § 75 lit. a der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur (VVFH) vom 25. Februar 2009 können Aufträge für submissionsrelevante Vorhaben (ausgenommen Bauvorhaben) bis 300 000 Franken durch das zuständige Departement vergeben werden.

Die Kernapplikation POLIS sowie die durch die stete Weiterentwicklung und Erweiterung entstandene Vernetzung stellen heute einen über mehrere Ebenen durchgängigen Systemverbund dar. Die Eigenschaften dieses Systemverbunds stellen eine so hohe technische Komplexität und Besonderheit wie auch eine tiefe Verankerung in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen dar,

dass ein Wechsel des Anbieters mit nicht zu beziffernden Aufwänden verbunden und dadurch nicht wirtschaftlich wäre.

Da im Kanton Zürich die erste Einführung von POLIS im Jahr 1994 rund drei Jahre vor Inkrafttreten der Submissionsverordnung (SVO) am 1. November 1997 stattfand, ist die Vergabe für den Auftrag zur Weiterentwicklung nach § 10 lit. f SVO ohne Anwendung eines nach heutigen submissionsrechtlichen Richtlinien korrekt geltenden Verfahrens für den Erstauftrag legitim.

Ein Wechsel der Anbieterin wäre mit verschiedenen Unwägbarkeiten verbunden, die insgesamt als unzumutbar erscheinen. Mit Beschluss vom 11.08.2016 (VB.2015.00780) entschied das Verwaltungsgericht, dass aufgrund des komplexen Systems weiterhin eine freihändige Vergabe zu Wartungs- und Servicezwecken von POLIS an die ursprüngliche Zuschlagsempfängerin erfolgen darf.

Der Auftrag für die Weiterentwicklung von Rapportierung / POLIS (2021) wird daher, nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses, gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. c und f der Submissionsverordnung im freihändigen Verfahren an die Unisys (Schweiz) AG, Zürcherstrasse 59-61, 8800 Thalwil, vergeben.

Der zu vergebende Auftrag wird gemeinsam mit den weiteren an POLIS beteiligten Korps, namentlich der Kantonspolizei Zürich, der Stadtpolizei Zürich, der Stadtpolizei Winterthur und der Schaffhauser Polizei, erteilt.

## **6. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

### **Beilage:**

1. Entscheid Verwaltungsgericht ZH VB.2015.00780 vom 11. August 2016 in Sachen Freihändige Vergabe von Wartungs- und Support-Arbeiten an einem EDV-System zur polizeilichen Vorgangsbearbeitung an die bisherige Anbieterin